



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Beratung Starkregen- und Hochwasserschutz

Die Stadt Walldorf fördert Vor-Ort-Beratungen zum Starkregen- und Hochwasserschutz zur Stärkung der Klimawandelanpassung. Zuschussfähig sind fachkundig durchgeführte Beratungen im privaten und gewerblichen Bereich, die in einem nachvollziehbaren Protokoll (z. B. Hochwasser-Pass) dokumentiert sind. Die Förderung beträgt maximal 300 EUR pro Grundstück und wird einmalig gewährt.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse der Klimawandel-Anpassung die Vor-Ort-Beratungen zum Starkregen- und Hochwasserschutz, die durch ein sach- und fachkundiges Büro durchgeführt wurden. Dies sind bspw. Büros, die auf der Internetseite des HochwasserKompetenzCentrum (HKC) e.V. (hochwasserpass.com) gelistet sind oder eine Standardreferenz der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Rahmen des „Kommunalen Starkregenrisikomanagements“ erworben haben.

Die Beratung ist zu protokollieren. Aus dem Protokoll muss sich dem Grundstückseigentümer nachvollziehbar ergeben, welches Gefährdungspotential existiert und welche Präventivmaßnahmen für eine nachweisliche Verbesserung der Situation sorgen. Ein mögliches Beratungsprotokoll ist der „Hochwasser-Pass“ des HKC e.V.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf mittels Zuschuss die Vor-Ort-Beratungen zum Starkregen- und Hochwasserschutz im privaten und gewerblichen Bereich auf Walldorfer Gemarkung.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 300 EUR.

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Pro Grundstück wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen. Das Grundstück muss sich auf Walldorfer Gemarkung befinden.



b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag ist nach Durchführung der Beratung zu stellen.

Für die Auszahlung der Förderung werden folgende Dokumente benötigt:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Originalrechnung
- Beratungsprotokoll (bspw. HochwasserPass)

Die Unterlagen sollten innerhalb von sechs Wochen nach Ausführung vorgelegt werden.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet.